OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050406/7/BL

Datum:
Linz, 19. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des G__ vom 07.10.2025, GZ: 0041291/2025, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 30.12.2025, GZ: 0077841/2025 MDion RM, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 07.10.2025, GZ: 0041291/2025, des G__ (im Folgenden: belangte Behörde) wurde die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „S__“ (Rasse: [...]; Geschlecht: [...]; Geburtsdatum: tt.mm.jjjj; Chipnummer: aaa) festgestellt und es ergingen die Hinweise auf die damit in Verbindung stehenden Rechtsfolgen (verhaltensmedizinische Evaluierung, Zusatzausbildung, Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten).
Begründend führte die belangte Behörde den Hundebissvorfall vom tt.mm.jjjj in der Tierarztpraxis von C__ an.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Hundehalterin und nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit Schreiben vom 08.11.2025 eine Beschwerde.

I.3. In weiterer Folge erging eine Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 30.12.2025, GZ: 0077841/2025, mit der die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde.

I.4. Mit Schreiben vom 15.01.2026 stellte die nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf einen Vorlageantrag.

I.5. Mit Schreiben vom 22.01.2026 legte die belangte Behörde den gegenständlichen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den Vorlageantrag sowie den verfahrensgegenständlichen Akt der belangten Behörde. Zudem wurde am 17.03.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Bf mit ihrem Rechtsanwalt und eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend waren und Zeugen befragt wurden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist Eigentümerin und Halterin des Hundes mit dem Rufnamen „S__“ (Rasse: [...]; Geschlecht: [...]; Geburtsdatum: tt.mm.jjjj; Chipnummer: aaa). Die Bf ist auch Halterin eines weiteren Hundes („F__“, [...]).

Am tt.mm.jjjj war die Bf gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten mit den beiden Hunden bei der Tierarztpraxis von C__. Beide Hunde sollten geimpft werden. Der Hund S__ hatte einen Maulkorb angelegt und wurde vom Lebensgefährten der Bf an einer kurzen Leine gehalten.

Zunächst wurde F__ vom Tierarzt behandelt und erhielt zwei Injektionen. Währenddessen war der Hund S__ sehr aufmerksam und beobachtete die Situation genau. Dies hatte auch der Tierarzt bemerkt, der sich dem Hund daher vorsichtiger näherte. Die Annäherung an den Hund S__ durch den Tierarzt, für die klinische Untersuchung vor der geplanten Impfung, erfolgte seitlich von hinten. Der Tierarzt wollte den Hund zunächst im Bereich des Brustkorbes mit einem Stethoskop abhören. Als er sich mit dem Stethoskop zum Brustkorb näherte und sich zum Hund hinunterbeugte, wurde dieser immer unruhiger und wollte sich mehrfach umdrehen. S__ wurde vom Lebensgefährten der Bf fest an der Leine gehalten und dieser fixierte auch den Kopf des Hundes. Ebenfalls war die Bf zum Kopf des Hundes gekommen, um ihn im Bereich der Schulter zu halten und zu beruhigen. Die Bf ist dann einen kleinen Schritt zurückgegangen und durch starke Bewegungen gelang es dem Hund sich aus der Fixierung zu befreien und dabei wurde auch der Beißkorb abgestreift. Der Hund verbiss sich sodann im Oberschenkel des Tierarztes, der nach hinten stürzte. Der Hund S__ ließ erst nach einiger Zeit los, als die Bf und deren Lebensgefährte mehrmals „Aus“ riefen und die Bf in das Maul des Hundes griff, um dieses zu öffnen. Der Lebensgefährte legte dem Hund dann wieder den Maulkorb an und brachte den Hund nach draußen zum Auto.

Durch den Biss kam es zu einer Verletzung des Muskels im Bereich des Oberschenkels und die Sehne, die zum Knie führt, musste genäht werden. Es ist eine Narbe vorhanden aber ansonsten bestehen keine Spätfolgen.

Es sind keine weiteren Vorfälle mit dem Hund S__ bekannt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem behördlichen Verwaltungsakt und insbesondere dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Grundsätzlich haben die Bf und die Zeugen übereinstimmend ausgesagt, dass der Hund S__ im Bereich des Kopfes fixiert war durch den Lebensgefährten der Bf und die Bf selbst und, dass der Hund in der gesamten Situation sehr unruhig gewesen ist. Dass sich der Tierarzt seitlich von hinten dem Hund genähert hat, haben ebenfalls alle Beteiligten dargelegt. Ebenfalls ist hervorgekommen, dass sich der Hund kurz vor dem Biss aus der Fixierung befreien konnte. Diesbezüglich hat die Bf gemeint, dass sie etwas zurückgewichen ist und sich der Hund stark bewegt hat. Auch hat der Tierarzt ausgesagt, dass der Hund seine Besitzer praktisch abgeschüttelt hat.
Dass der erfahrene Tierarzt vorsichtiger und nicht überraschend zum Hund gekommen ist und ihn untersuchen wollte, hat dieser sehr glaubhaft geschildert.

Dies ist auch insofern nachvollziehbar, als der Zeuge ohnehin bereits ein ungutes Gefühl betreffend den Hund hatte, der ihn vorher bereits argwöhnisch beobachtet hat. Auch die Intensität des Bisses und die Verletzung wurden glaubwürdig dargelegt. Zudem deckt sich die Aussage des Tierarztes mit seiner polizeilichen Vernehmung, sodass insgesamt von einer sehr hohen Glaubwürdigkeit des Zeugen auszugehen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Im hier gegenständlichen administrativen Verwaltungsverfahren ist das seit 01.12.2024 in Kraft getretene Oö. Hundehaltegesetz 2024 (im Folgenden: Oö. HHG 2024), LGBl. Nr. 84/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025 anzuwenden.
Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

§ 4
Sachkunde; Alltagstauglichkeitsprüfung; Verhaltensmedizinische Evaluierung; Zusatzausbildung

(…) (2) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat mit dem Hund eine Ausbildung positiv zu absolvieren, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (Zusatzausbildung). Diese im § 7 Abs. 6 vorgesehene Ausbildung ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Die Zusatzausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Lernverhalten bei Hunden; die Sprache des Hundes; Stress bei Hunden; die richtige Beschäftigung mit dem Hund; Leinenführigkeit, Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen.
(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu Inhalt, Umfang, Prüfungs- und Abschlussmodalitäten der Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie der Alltagstauglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2) und der verhaltensmedizinischen Evaluierung (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 5) zu erlassen. Sie kann dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte bestimmte Ausbildungen festlegen, bei deren Absolvierung die gemäß Abs. 1 und 2 erforderliche Ausbildung angenommen bzw. von der gemäß § 5 Abs. 2 erforderlichen Alltagstauglichkeit ausgegangen werden kann. (…)

§ 7
Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder

2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen.

(...)

(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

§ 9
Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(...) (3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht.

(...) (7) Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für Hunde, die in einer Transportbox getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den gemäß den §§ 19 oder 20 zuständigen Organen auf Verlangen vorzuweisen.

(...) (9) Auffällige Hunde und Hunde spezieller Rassen dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 positiv absolviert haben und verlässlich (§ 8) sind. Ein auffälliger Hund darf mit mehreren Hunden geführt werden, sofern sich unter diesen kein weiterer auffälliger Hund und höchstens ein großer Hund befindet.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Maßgeblich für die Auffälligkeit eines Hundes iSd § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. HHG 2024 ist, dass er einen Menschen verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.
Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat der Hund „S__“ am tt.mm.jjjj jedenfalls einen Menschen verletzt, und zwar durch einen intensiven Biss in den Oberschenkel. Im gegenständlichen Fall wurde seitens der Bf vorgebracht, dass das Annähern des Tierarztes und die Fixierung des Hundes durch die Bf und ihren Lebensgefährten ein Angriff auf den Hund gewesen sei und der Hund daher nicht auffällig iSd § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. HHG 2024 sei.

In den Erläuterungen zum Oö. HHG 2024 (RV-Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 15) ist betreffend eines „Angriffs“ iZm § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. HHG 2024 dargelegt, dass von einer bloßen Provokation dann nicht mehr auszugehen ist, wenn das Verhalten eines Menschen gegenüber einem Hund länger andauert oder eine hohe Intensität für den Hund aufweist und der Hund keine Möglichkeit hatte die Situation zu verlassen; ein solches Verhalten sei als Angriff zu werten.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt die gegenständliche tierärztliche Untersuchung bzw. Behandlung, auch wenn der Hund dabei festgehalten und fixiert wird, keinen Angriff dar. Gegenständlich wurde der Hund S__ von seinen eigenen Besitzern gehalten und fixiert, die er kennt und denen er vertraut. Der Tierarzt hat sich nicht überraschend oder besonders schnell angenähert, zumal er auch über eine entsprechende Erfahrung verfügt und ohnehin bereits ein ungutes Gefühl hatte sowie eine gewisse Anspannung des Hundes bemerkt hat. Ein Tierarztbesuch ist im Laufe eines Hundelebens mehrfach nötig und zählt somit zu immer wiederkehrenden Situationen, denen sich der Hund (und der Besitzer) stellen muss. Selbst wenn der Hund dabei – so wie hier offenbar – einen gewissen Stresslevel erlebt, muss er diese Situation meistern können, ohne zu beißen.

Die tierärztliche Untersuchungssituation und das Annähern des Tierarztes seitlich von hinten sowie allenfalls das Berühren des Hundekörpers mit einem Stethoskop unter gleichzeitiger Fixierung durch die dem Hund vertrauten Besitzer stellt somit im konkreten Einzelfall keinen (aggressiven) Angriff iSd § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. HHG 2024 dar, zumal der Hund den Tierarzt zuvor auch schon im Behandlungszimmer beobachtet hat und sich dieser ganz normal dem Hund genähert hat. Es ist daher auch nicht von einer hohen Intensität auszugehen. Zudem ist zu beachten, dass sich der Hund unmittelbar vor dem Biss aus der Fixierung befreien konnte. Dadurch, dass die Bf einen kleinen Schritt zurückgegangen ist und sich der Hund stark bewegt hat (insbesondere im Bereich des Kopfes) konnte er sich von der Fixierung befreien (und vom Maulkorb), sodass der Biss erst möglich geworden ist. Eine Fixierung war somit in der ursprünglichen Intensivität gar nicht mehr gegeben.

Im Ergebnis ist die gegenständliche Situation - nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich - daher kein Angriff, der einen derartig straken Biss rechtfertigten würde.

Da die Tatbestandselemente hinsichtlich der Auffälligkeit eines Hundes somit erfüllt wurden (Verletzung eines Menschen ohne vorherigen Angriff), ist der hier gegenständliche Hund S__ daher gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. HHG 2024 ein auffälliger Hund.
Unerheblich ist dabei auch, dass es zuvor (und danach) zu keinen anderweitigen Vorfällen gekommen ist. Nach der gesetzlichen Bestimmung reicht ein einziger Anlassfall aus.

Die Auffälligkeit entsteht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ex lege, wobei dem Feststellungsbescheid ein deklarativer Charakter zukommt (so auch die Materialien: RV-Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 14).
Die belangte Behörde hat daher zu Recht die Auffälligkeit festgestellt (vgl. § 7 Abs. 2 Oö. HHG 2024). Nach der Rechtslage ist gemäß § 7 Abs. 2 Oö. HHG 2024 die Auffälligkeit bescheidmäßig festzustellen und gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs. 5 und 6 sowie auf § 9 Abs. 3 Oö. HHG 2024 hinzuweisen.
Dementsprechend erfolgten die Hinweise auf diese Bestimmungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen (Vorlage eines Befundes einer verhaltens-medizinischen Evaluierung und Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung jeweils binnen den gesetzlich vorgegebenen Fristen) ebenfalls rechtmäßig.

§ 9 Abs. 3 Oö. HHG 2024 sieht ex lege vor, dass auffällige Hunde an öffentlichen Orten (die gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 Oö. HHG 2024 für jedermann frei und unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind) an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen. Wie die Leine und der Maulkorb beschaffen sein müssen, erläutert § 9 Abs. 7 Oö. HHG 2024.
Diese Hinweise haben lediglich deklarativen Charakter, da sich die entsprechenden Verpflichtungen direkt aus dem Gesetz ergeben (vgl. dazu auch die Materialien: RV-Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 16).

Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung – über den konkreten Einzelfall hinaus – zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut des § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. HHG 2024 stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/ 12/0003). Was in diesem Zusammenhang als „Angriff“ zu werten ist, ist im jeweiligen Einzelfall und sachverhaltsbezogen zu beantworten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang